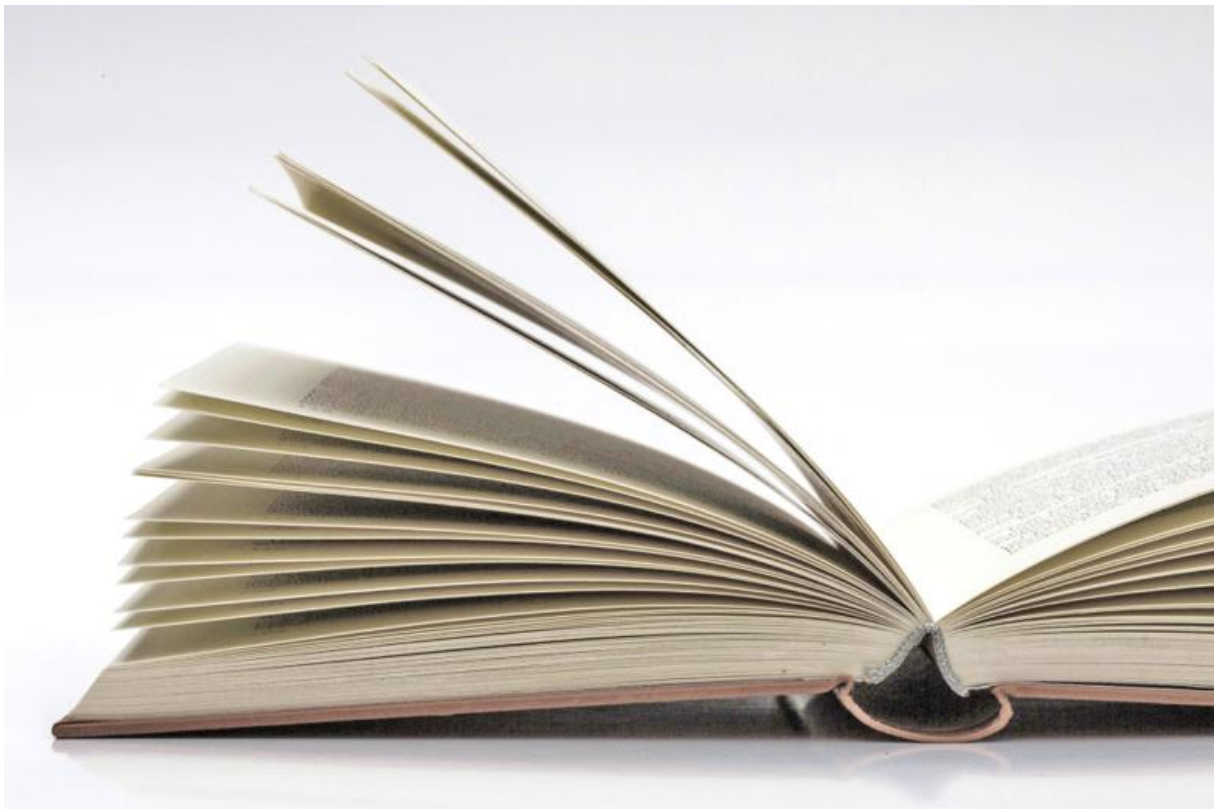




Gemeinde
4204 Himmelried

Gemeindeordnung



Beschlussdatum des gesamten Reglements: 17.12.2020
Stand des vorliegenden Reglements einschliesslich nachfolgender Änderungen: 26.06.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Gemeindeangehörige.....	4
3. Organisation der Gemeinde	4
4. Kommissionen/Angestellte/Delegierte	9
5. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte	10
6. Finanzhaushalt	11
7. Organisationen/Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	11
8. Beschwerderecht	12
9. Schlussbestimmungen	12
Anhang 1: Verträge und Mitgliedschaften	14

Präambel

In diesem Reglement wird aus sprachlichen Überlegungen die männliche Form angewandt, wobei die weibliche Form gleichberechtigt angesprochen ist.

Gestützt auf die §§ 2 und 56, Abs. 1, lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ beschliesst die Gemeindeversammlung:

1. Einleitung

1.1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2 Bestand

Art. 45 KV

§ 2

¹ Die Einheitsgemeinde Himmelried ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

² Sie umfasst das herkömmliche und verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3 Aufgaben

§ 3

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitleiche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellen;
- i) die Umwelt zu schützen, dabei insbesondere die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Wälder und Allmenden zu berücksichtigen, sowie eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben,
- l) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zu regeln, sowie
- m) die Verwaltung der gemeindeeigenen Güter zu regeln.

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.1; GG

2. Gemeindeangehörige

2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

§ 4

¹ Wer in der Gemeinde Himmelried Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

2.2 Auskunfterteilung und Datenschutz

§ 6 GG

§ 5

Auskunfterteilung und Datenschutz richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz⁴.

2.3 Bürgerrecht

Bürgerrechtsgesetz

§ 5^{bis}

Die Einbürgerung richtet sich nach dem Einbürgerungsreglement der Gemeinde Himmelried.

3. Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

3.1.1 Organe

§ 17 GG

§ 6

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

3.1.2 Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 7

¹ Geschäfte, die in der Entscheidungskompetenz von Gemeinderat oder Gemeindeversammlung liegen, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3 Einberufung

3.1.3.1 der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 8

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Arbeitstage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist den Stimmberechtigten resp. den Haushalten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen.

⁴ BGS 114.1; InfoDG

3.1.3.2 der Behörden

§ 24 GG

§ 9

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4 Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 10

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, wenigstens aber 3 anwesend sind.

3.1.5 Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff. GG

§ 11

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

² Protokolle des Gemeinderats werden gemäss § 29 GG ausgefertigt. Jene der übrigen Behörden gemäss § 30 GG⁵.

3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 12

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7 Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff. GG

§ 13

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt.

³ Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8 Archiv

§ 41 GG

§ 14

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

⁵ BGS 131.1; GG

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 15

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2 Petition

Art. 26 KV

§ 16

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderat ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 17

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff GG

§ 18

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5 Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 19

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident;
- c) der Gemeinde-Vizepräsident
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2 Gemeindeversammlung

3.2.2.1 Zusammensetzung

§ 19^{bis}

Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

3.2.2.2 Befugnisse

§§ 56 ff GG

§ 20

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁶ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtssetzenden Gemeinde-reglemente, einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal.
- b) Sie beschliesst:
 1. Das Budget, den Steuerfuss und die Jahresrechnung;
 2. Einmalige, nicht budgetierte Ausgaben, ab CHF 20'000 pro Fall;
 3. Jährlich wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben, ab CHF 20'000 pro Fall;
 4. Nachtragskredite in der Investitionsrechnung ab CHF 25'000 pro Budgetposten;
 5. Kautionen und Bürgschaften;
 6. Über Kauf oder Verkauf von Liegenschaften und Landparzellen
 7. Spezialfinanzierungen;
 8. Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von §152 des GG⁷ zu ande-ren Zwecken zu verwenden;
 9. Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzugeben sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen;
 10. Geschäfte/Verträge, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen;
 11. Einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
 12. Namen und Wappen der Gemeinde.
- c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben.
- d) Sie übt die Oberaufsicht über alle Gemeindeorgane aus.

3.2.2.3 Verfahren

§§ 58 ff GG

§ 21

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁸.

3.2.3 Gemeinderat

3.2.3.1 Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 22

Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder. Die Bezeichnung der Ersatzmitglieder richtet sich nach § 68 Abs. 2 GG.

⁶ BGS 131.1; GG

⁷ BGS 131.1; GG

⁸ BGS 131.1; GG

3.2.3.2 Befugnisse

§ 70 GG

§ 23

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben

- a) die Tätigkeit der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben;
- g) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.

3.2.3.3 Ressortsystem

§ 72 GG

§ 24

¹ Der Gemeinderat organisiert seine Aufgaben in folgenden Ressorts:

- a) Allgemeine Verwaltung, Präsidiales, Justiz
- b) Öffentliche Sicherheit (Militär, Zivilschutz, Feuerwehr)
- c) Bildung
- d) Volkswirtschaft, Finanzen, Steuern und Liegenschaften
- e) Gesundheit und soziale Sicherheit
- f) Bauwesen
- g) Öffentliche Anlagen
- h) Umwelt
- i) Dorf- und Raumplanung
- j) Öffentliche Werke, Wasser, Kanalisation, Strassen
- k) Öffentlicher Verkehr, Energie
- l) Jugend, Senioren, Kultur und Freizeit
- m) Pachtlandvergabe und –verwaltung
- n) Waldpflege und –bewirtschaftung.

² Die Mitglieder des Gemeinderates sind befugt, Ausgaben und Aufwendungen auszulösen, welche im Rahmen des Budgets von der Gemeindeversammlung beschlossen wurden, resp. in seiner Kompetenz liegen. Die Abwicklung wird in einer Verordnung des Gemeinderates geregelt.

4. Kommissionen/Angestellte/Delegierte

4.1 Art, Zahl, Wahl oder Anstellung

§§ 99 ff. 103 ff. GG

§ 25

¹ **Ständige Kommissionen:** Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag der Parteien (im Fall der Feuerwehrkommission: auf deren eigenen Vorschlag) folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
Wahlbüro	5	3
Baukommission	3	
Umwelt- und Naturschutzkommission [aufgehoben]	5	3
Feuerwehrkommission	gemäss Feuerwehrreglement	

² **Nicht ständige Kommissionen:** Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben jederzeit nicht ständige Kommissionen, Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen bestellen.

³ **Angestellte:** Der Gemeinderat stellt das Gemeindepersonal an, wie Gemeindeverwalter, Finanzverwalter sowie alle übrigen Mitarbeiter der Gemeinde.

⁴ **Delegierte / Interessenvertreter:** Delegierte in Zweckverbänden oder Interessensvertreter in Partnerunternehmen und Organisationen werden durch den Gemeinderat gewählt.

⁵ **Rechnungsprüfungskommission:** Die Rechnungsprüfungskommission ist eine ständige Kommission, bestehend aus 5 Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied, die für die Amtsdauer von vier Jahren an der Urne gewählt wird. Alternativ kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine aussenstehende Revisionsstelle, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert, jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode zur Wahl vorschlagen.

⁶ **Baukommission:** Alternativ zur Baukommission kann der Gemeinderat jeweils auf Beginn einer Amtsperiode der Gemeindeversammlung eine externe Firma oder eine andere Gemeinde für die Wahrnehmung der Aufgaben vorschlagen.

⁷ **Feuerwehrkommission:** Die Feuerwehrkommission besteht aus dem Kader der Feuerwehr. Die Wahl in die Kommission erfolgt durch den Gemeinderat durch die Wahl in den Offiziersrang, die Funktion eines Fouriers/Feuerwehradministrators oder des Materialverantwortlichen. Wer diese Funktionen während einer Legislaturperiode verliert, scheidet auch aus der Feuerwehrkommission aus. Das Nähere regelt das Feuerwehrreglement.

4.2 Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff GG

§ 26

¹ Der Gemeinderat regelt die Befugnisse der Kommissionen, im Rahmen des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Budgets, Ausgaben und Aufwendungen auszulösen.

² Die Aufgaben der ständigen Kommissionen richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

4.2.1 Rechnungsprüfungskommission

§§ 155 ff GG

§ 27

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz⁹.

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

4.2.2 Wahlbüro

§ 28

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte¹⁰.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

⁹ BGS 131.1; GG

¹⁰ BGS 113.111 GpR

4.2.3 Baukommission

§ 29

Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz¹¹ und der kantonalen Bauverordnung¹².

4.2.4 Umwelt- & Naturschutzkommission

§ 30

Die Aufgaben der Umwelt- & Naturschutzkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung.

4.2.5 [aufgehoben]

§ 30^{bis} [aufgehoben]

4.2.5^{bis} Feuerwehrkommission

§ 30^{ter}

Die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Feuerwehrreglement.

5. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

5.1 Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 31

¹ Beamte sind auf Dauer einer Amtsperiode gewählte Funktionäre, welche an der Urne oder vom Gemeinderat gewählt werden.

- a) Gemeindepräsident
- b) Friedensrichter

² Angestellte sind Personen, welche mit einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag ausgestattet sind. Das Arbeitsverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich und kann gegenseitig gekündigt werden.

³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

5.2 Gemeindepräsident

§ 126 GG

§ 32

¹ Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

² Bei Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

³ Er ist das leitende Ausführungsorgan in der Gemeinde und hat ausser den ihm durch Gesetz übertragenen Geschäften folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung sowie die Koordination der Tätigkeit aller Verwaltungszweige und Betriebe;
- b) Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung;
- c) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung;
- d) Vertretung der Gemeinde gegen aussen, insbesondere gegenüber Medien, Justizbehörden oder der Polizei.

⁴ Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten im Bereich Inventuraufnahme werden an den Inventurbeamten übertragen, welcher vom Gemeinderat gewählt wird. Die Aufgaben des Inventurbeamten richten sich nach kantonalem Recht¹³

¹¹ BGS 711.1 BauG

¹² BGS 711.61 BauV

¹³ Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB, BGS 211.1), §§ 171 ff.; Verordnung über die Inventaraufnahme und Schätzung im Erbgang (Inventarisations-Verordnung, BGS 212.331), §§ 1 ff.

5.3 Gemeindeverwalter § 131 GG

§ 33

¹ Der Gemeindeverwalter führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

² Die Aufgaben und die Unterschriftsberechtigung sind in einem Pflichtenheft geregelt.

5.4 Finanzverwalter § 132 GG

§ 34

¹ Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

² Die Aufgaben und die Unterschriftsberechtigung sind in einem Pflichtenheft geregelt.

6. Finanzhaushalt

6.1 Internes Kontrollsystem § 135^{bis} GG

§ 35

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.2 Finanzplan § 138 ff GG

§ 36

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

² Der Gemeinderat unterbreitet den Finanzplan der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme.

6.3 Budget § 139 ff. GG

§ 37

Die Kommissionen und Behördenmitglieder haben bis zum 30. September der Gemeinde die Details zum Budget einzureichen. Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor.

6.4 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum § 142 GG

§ 38

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 20'000 pro Fall übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7. Organisationen/Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden §§ 158 ff GG
§§ 164 ff GG

§ 39

Die Einwohnergemeinde hat mit Zweckverbänden, Gemeinden und Unternehmen Verträge abgeschlossen oder ist ihnen durch Mitgliedschaft beigetreten. Diese sind unter Anhang 1 aufgeführt. Die Delegierten oder Vertreter in diesen Organisationen sind dazu verpflichtet, den Ressortleitern regelmässig, aber mindestens einmal pro Jahr zu rapportieren.

8. Beschwerderecht

§§ 197 ff.
§§ 202 ff. GG

§ 40

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³ Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;
- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und -Stufen;
- e) gegen Disziplinarmaßnahmen;
- f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht, Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
- g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

⁴ Der Gemeinderat ist die selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.

⁵ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 41

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Himmelried vom 14.12.2016 sowie die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Himmelried vom 17.12.1998 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.1^{bis} [aufgehoben]

§ 41^{bis} [aufgehoben]

9.2 Inkrafttreten

§ 42

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Die Teilrevision der §§ 25 Abs. 1, 30^{bis}, 41^{bis} und 42 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Juli 2021 in Kraft.

³ Die Teilrevision der §§ 25 Abs. 1 und 7, 30^{ter}, und 42 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

⁴ Die Teilrevision der §§ 32 und 42 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

⁵ Die Teilrevision des §§ 36 und 42 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Juli 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17. Dezember 2020.

Himmelried, 29. Juli 2024

Gemeinde Himmelried

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

D. Stehlin

P. Cueni

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 01.06.2021 genehmigt.

Änderungen vom 30.06.2021 vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 15.11.2021 genehmigt.

Änderungen vom 16.12.2021 vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 09.06.2022 genehmigt.

Änderungen vom 26.06.2024 vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 13.12.2024 genehmigt.

Anhang 1: Verträge und Mitgliedschaften

Bestehende öffentlich-rechtliche Verträge mit Zweckverbänden, Gemeinden oder Unternehmungen:

1. Elektra Birseck, Münchenstein
2. Kehrichtbeseitigung Laufental-Schwarzbubenland KELSAG, Liesberg
3. Schulen Gilgenberg, Meltingen-Zullwil
4. Regionaler Führungsstab Thierstein, Breitenbach
5. Regionale Musikschule Laufental-Thierstein, Laufen
6. Regionales Notschlachtlokal Thierstein, Büsserach
7. Regionale Zivilschutzorganisation Thierstein, Büsserach
8. Sanitätshilfestelle Thierstein, Breitenbach

Bestehende Mitgliedschaften in Zweckverbänden:

1. Stiftung Alterszentrum Breitenbach
2. Stiftung Zentrum Passwang, Breitenbach
3. Zweckverband Wasserversorgung Gilgenberg, Nunningen
4. Zweckverband Sozialregion Thierstein
5. Forstbetrieb Schwarzbubenland